

reinen Holzstäbchen tüchtig um und giesse wiederum ab. Dies Verfahren muss so oft wiederholt werden, bis keine Spur von Salz oder Säure mehr zu schmecken ist, wonach man das Wasser ablässt, zu dem Silber-Oxid etwa 2 gehäufte Esslöffel Weinstein und Cremortartari hinzu mischt und es zu einem Teig zusammenformt, welcher ausser der Bearbeitung dem Licht nicht ausgesetzt werden darf.

Es handelt sich jetzt darum, die Gravirungen der zum Zifferblatt bestimmten Metallplatte mit schwarzem Sieglack auszufüllen. Zu diesem Zweck reinigt man die Platte zunächst gut mittelst einer harten Bürste und Seife, erhitzt dieselbe alsdann so viel, dass schwarzer Sieglack darauf schmilzt und reibt eine Stange davon solange auf, bis die Gravirungen vollständig ausgefüllt sind, wobei man jedoch Sorge tragen muss, dass die Sieglack-Stange nicht zu heiss wird.

Man bestreut hiernach die Metallplatte mit etwas pulverisirten Bimstein und reibt mittelst eines flachen Stückes Bimstein und vielem Wasser den überflüssigen Sieglack gut ab, bis das Metall in allen Theilen frei liegt; zu bemerken ist hierbei, dass man bei der Entfernung des Sieglacks nur nach einer Richtung hin reiben darf. Alsdann werden durch Schleifen mit einem flachen Wasserstein alle noch vorhandenen Risse des Metalls beseitigt, worauf man demselben durch sanftes Reiben mit etwas pulverisirtem Bimstein einen geraden feinen Strich verleiht. Die Hände müssen jedoch hierbei, wie überhaupt bei allen ferneren Arbeiten, von Seife oder Fett vollkommen rein sein, da jeder Fett- oder Schmutzleck auf dem Zifferblatt die Verbindung des Silbers mit dem Metall verhindert.

Endlich spült man das Zifferblatt gut ab und legt dasselbe, ehe es trocken ist auf ein sauberes Brett, um die Oberfläche sorgfältig mit feinem Salz mittelst eines Stüchchens reinen Mousselin abzureiben.

Ist das Zifferblatt auf diese Weise mit dem Salz gut angerieben, so nimmt man auf ein zusammengelegtes weisses Tuch ein Stück der Versilberungsmasse, etwa in der Grösse einer Haselnuss, und verreibt dasselbe gleichmässig und schnell über die ganze Platte, wonach das Metall ein mattgraues Ansehen bekommen wird.

Jetzt nimmt man einen aus Cremortartari mit etwas Wasser zusammengerührten Teig und setzt das Reiben damit so lange fort, bis die ganze Fläche eine gleichmässig weisse Farbe angenommen hat, worauf das Zifferblatt sofort in reinem weichen Wasser abgespült und um es schneller trocknen zu können, darauf in so warmes Wasser, wie es die Hände vertragen können, getaucht wird. Sobald das Blatt genügend erwärmt ist, schwenkt man das Wasser so viel wie möglich ab und tupft die noch daran haftenden Tropfen mit einem reinen Tuche weg.

Das Zifferblatt muss nun über einer Spirituslampe erhitzt werden, bis der Sieglack darauf glänzt, ohne jedoch zu schmelzen.

Will man die Versilberung gegen die Einflüsse der Luft conserviren, so überzieht man das Zifferblatt mit einer dünnen Lage von feinstem hellfarbigem Weingeistfirnis, welches mit einer breiten Kamelhaar-Bürste ausgeführt wird.

R. G.

Sprechsaal.

Herr Redacteur!

Wenn ich mir gestatte, Ihnen nachfolgende Erörterungen zu unterbreiten, und um deren Aufnahme in den Sprechsaal unserer Fachzeitung zu ersuchen, so bin ich schon im Voraus von Ihrer Bereitwilligkeit überzeugt, da es eine Sache betrifft, die von allgemeinstem Interesse für alle Collegen ist. — Kommt es nicht etwa oft genug beim Uhrmacher vor, dass reparirte Uhren ohne Bezahlung verabfolgt werden? Aber wohl die Wenigsten haben eine Ahnung davon, dass sie in solchen Fällen von einem böswilligen Schuldner auf die einfachste Weise um die sauer verdienten Reparaturkosten geprellt werden können, sobald sich ein lebenswürdiger College findet, der bestätigt, dass die Uhr nicht ordnungsmässig reparirt worden sei oder noch besser, wie es mir selbst passiert ist, dass die Uhr bei der Reparatur zu wenig oder schlechtes Oel erhalten habe.

Der nachstehende, streng nach den Klageacten dargestellte Fall, wird dies beweisen.

Im Mai v. J. reparirte ich einem hiesigen Geschäftsmann eine silb. Cylinderuhr für den, für diese Reparatur bei mir üblichen Preis von M. 4,50. Diese Uhr wurde dem Betreffenden, da er im Geschäft bekannt war, in meiner Abwesenheit von einem meiner jungen Leute ohne Geld verabfolgt. Nachdem über ein halbes Jahr verflossen, und eine mehrmalige Aufforderung zum Bezahlen erfolglos blieb, liess ich einen Zahlungsbefehl gegen den Schuldner ausstellen, gegen welchen seinerseits Einspruch erhoben wurde.

Bei dem von mir gewünschten bald darauf angesetzten Termin, behauptete Beklagter, die Uhr sei nach der Reparatur schlechter gegangen als vorher und dergl. mehr, und berief sich dabei auf das Zeugnis eines hiesigen Uhrmachers B., bei welchem diese Uhr früher gekauft sein sollte.

Der lebenswürdige College hatte folgende Aussage zu den Acten deponirt: „Nach meiner Ansicht war die Uhr, welche ich ungefähr gegen letzte Weihnachten zur Reparatur vom Beklagten erhielt, nicht oder wenigstens schlecht reparirt. Soviel ich weiss, war der Hauptfehler der, dass der Gang kein Oel hatte, oder wenn Oel dazu verwandt worden, dass es nicht gutes Oel war. Der Beklagte hat mir für die Reparatur 2 M. 50 Pf. bezahlt.“

Einen Vergleich, welcher im ersten Termin, von dem die Verhandlung leitenden Amtsrichter, vorgeschlagen wurde, lehnte ich ab, indem ich ja diese Klage nicht des Objects wegen, sondern aus Prinzip angestrengt hatte.

Trotzdem nun in der Zeugenaussage des B. ein directer Widerspruch ist und der vom Zeugen angegebene Hauptfehler von dem Sachverständigen entkräftet wurde, indem derselbe ausführte, dass wenn die Uhr im Mai 1879 reparirt worden ist, es sehr wohl möglich sei, dass das Oel im December 1879 bereits verflüchtigt sein kann, zumal da

der Verklagte eine Beschäftigung hat, bei welcher die Uhr vielem Staub ausgesetzt ist. Und endlich, trotzdem ich durch meine Bücher beweisen konnte, dass die Uhr gemacht worden, ausserdem dieses zu beschwören bereit war, wurde ich dennoch mit der Klage abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen wie das gerichtliche Erkenntniss ausführte:

„Die Klage ist begründet, bedurfte jedoch, da der Beklagte die Reparatur der Uhr, event. die ordnungsmässige Reparatur bestritten, des Beweises. — Namentlich der letztere Beweis ist nicht erbracht, indem der vernommene Sachverständige bekundet hat, dass sich nunmehr, nachdem die Uhr in Ordnung ist, nicht mehr constatiren lässt, ob und in welcher Weise sie im Mai 1879 von einem Uhrmacher reparirt worden.“

Wegen des Misslingens des Klagebeweises war demnach der Kläger mit dem erhobenen Ausspruche abzuweisen.“

Aus diesem Urtheil ersieht man, dass ein Beweis verlangt wurde, der thatsächlich nicht mehr zu erbringen ist, sowie man eine reparirte Uhr aus der Hand gegeben hat. Es lässt sich nur dann auf dem Wege der Klage mit Erfolg etwas ausrichten, wenn zum Beispiel eine Reparatur vom Eigenthümer zu theuer befunden, noch im Besitz des Uhrmachers ist, weil in dem Fall der Sachverständige bestimmtere Aussagen machen kann und weil der Uhrmacher dann der Beklagte ist.

In Betreff dieser Sache an eine höhere Instanz zu gehen, hielt mein Anwalt für nutzlos, und habe ich deshalb diesen Schritt unterlassen, obgleich mir von verschiedenen Seiten dazu gerathen wurde.

Die Moral aber von der Geschichte ist: „Liebe Collegen, gebt keine reparirte Uhr ohne Bezahlung aus der Hand, denn bedenkt, dass es wohl hier und da ähnliche Berufsgenossen geben könnte, die leichten Muthes den guten Ruf eines Collegen schädigen!“

Ihr

H.

Verehrliche Redaction!

In letzter Nummer Ihrer geschätzten Zeitung finde ich im Sprechsaal die Abhandlung eines Anonymus (X. Y. Z.), worin, auf unzutreffende Voraussetzungen fussend, solche Anschuldigungen gegen mich zum Ausdruck gelangen, dass ich höflichst ersuchen muss, auch meine Rechtfertigung an gleicher Stelle aufzunehmen.

Der Herr Anonymus beginnt mit der Behauptung:

J. Balogh habe das verkäufliche Augenwasser in der Annonce, No. 10 d. Bl., für alle Krankheiten der Augen — gleichviel welchem Charakter sie angehören — angepriesen, und demnach sei dieses Wasser einem Wunderwasser gleichzustellen.

Diese Behauptung ist falsch. Es ist in der besagten Annonce präcisirt, in welchen Fällen das Waschen und Baden der Augen damit von Erfolg begleitet ist. Eine Reihe ehrenhafter Personen, grösstentheils unsere Herren Collegen, haben ihre Zufriedenheit mit den Leistungen des Augenwassers unaufgefordert ausgesprochen, und sie sagen keineswegs mehr, als der Wahrheit entspricht.

Die unzutreffende Behauptung bildet nun den Grund zu den weiteren Anschuldigungen des Herrn X. Y. Z., und er schreibt: dass mit einem und demselben Mittel unmöglich zu werden können und spricht dann das innigste menschenfreundliche Bedauern aus, dass es noch Leute giebt, welche ihr Bestes, nämlich ihre Gesundheit, leichtsinnig auf's Spiel setzen, indem sie sich dem Mittel eines Laien anvertrauen.

Nun erlaube ich mir hierbei zu bemerken, dass gesunde Personen nicht Ursache haben, dieses zu thun.

Der anonyme Herr sagt weiter, dass er Beispiele anführen könnte, wo sich Menschen durch solche Mittel, die für alles Erdenkliche Heilung versprechen, ihre Gesundheit (!!!) so untergraben haben, dass sie nur noch einige Zeit ein elendes Dasein führten, um kläglich zu enden, statt bei einem Arzte Hilfe und Rath zu erholen.

Wer hat ihm denn gesagt, dass der Erfinder dieses Augenmittels der Heilkunde entfremdet ist? Auch hier irrt sich der Herr X. Y. Z.; denn der Mann, der dieses Mittel erfunden hat und noch macht, hat Heilkunde absolvirt; er hat ihr aber entsagt, weil ihm die Mischereien der neuen Medicin zuwider geworden sind; derselbe hat sich daher einem anderen Fache gewidmet und wurde Professor an einer k. k. Hochschule.

Wenn man aber alle jene Fälle aufzeichnen wollte, wo Aerzte leicht heilbare Kranke durch Anwendung falscher Mittel nicht nur nicht kurirt, sondern zum Dahinsiechen gebracht haben, dürften ganze Wagenladungen von Foliauten kaum hinreichend sein.

Dieses gesteht auch der Herr Anonymus zu. Es kommen, sagte er, leider Fälle vor, dass Aerzte wegen Nichterkennens der Augenkrankheiten diese verschlimmert haben. Dieses Zugeständniss ist für uns Uhrmacher durchaus nicht tröst- und erbauungsvoll; denn wenn wir heute unsere Augen übermässig anstrengen mussten, wenn wir am Abend oder folgenden Tag bemerken, dass wir rothe Ecken der Hornhaut haben und einen unangenehmen Reiz und Drücken in den Augen verspüren, so wollen wir nicht feiern, giftige Salben einschmieren, in's dunkle Zimmer wandern oder dergl. mehr, sondern wir wollen ein unschädliches Mittel haben, wodurch dieser entzündliche Charakter der Augen sofort gehoben wird, wir also im Stande sind, die Arbeit nicht unterbrechen zu müssen, und sich unser Verdienst nicht schmälert.

Nun sind die Mittel der Aerzte ja bekannt, welche diese in solchen Fällen verschreiben, nämlich: graue Quecksilbersalbe, rothes Quecksilber-Präcipitat, Bleizucker, Bleiessig, Opiumtinctur, spanisch Fliegenpflaster hinter's Ohr, Lapis infernalis, Extracte vom Bilsenkraut, Belladonna, schwefelsaure und salpetersaure Chinin-Präparate, Digitalis, nux vomic., Kirschchlorbeerwasser und so fort in universeller Gelehrsamkeit, in Schmierem, Salben und Wassern und soll da einem Uhrmacher nicht Angst und Bange werden, wenn seine Augen leidend werden?! Und wer sagt ihm, dass selbst der Specialarzt nicht ebenso dem menschlichen Irrthum unterworfen sei, wie andere Aerzte, deren Fehlgriffe zugestanden worden sind!